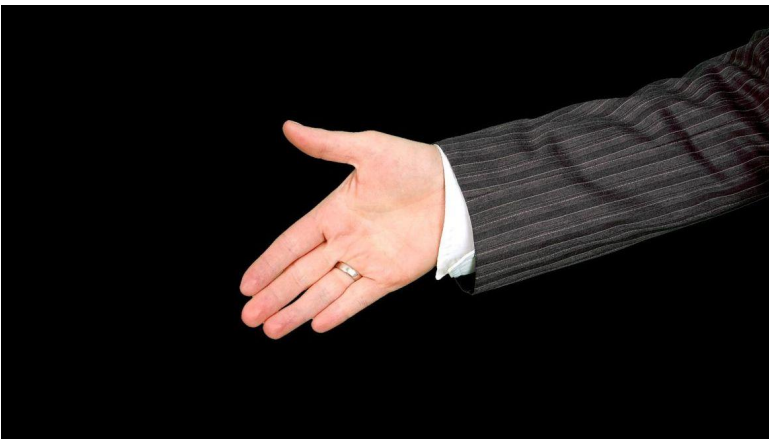


Begrüßungsschreiben vom Restschuldversicherer gesucht!

Restschuldversicherer sind verpflichtet, binnen einer Woche nach Vertragsschluss Kunden schriftlich über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Doch wie sehen diese Schreiben aus? Wir wollen es wissen. Schicken Sie uns das Begrüßungsschreiben Ihres Versicherers zu.



© jarmoluk - Pixabay.com

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1. Restschuldversicherer verschicken nach Vertragsschluss Informationen zum Widerruf.
2. Die Verbraucherzentrale will überprüfen, ob die Versicherer ihre Kunden korrekt über das Widerspruchsrecht informieren.

3. Verbraucher sind aufgerufen, Schreiben ihres Versicherers einzusenden.

Nach einer Gesetzesänderung sind Restschuldversicherer seit Ende Februar 2018 verpflichtet, ihre Kunden binnen einer Woche nach Vertragsabschluss schriftlich über ihr Widerspruchsrecht zu informieren. Wir wollen überprüfen, ob diese Schreiben den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und sie unsere Anforderungen an Transparenz und Informationsgehalt erfüllen.

DANKE FÜR IHREN HINWEIS

Um die Begrüßungsschreiben der Versicherer besser einschätzen zu können, benötigen wir Ihre Mithilfe. Schicken Sie uns den Brief Ihres Versicherers wahlweise

- per **E-Mail an versicherungen@vzhh.de**,
- per **Fax an (040) 24832-2105** oder
- auf dem Postweg an die **Verbraucherzentrale Hamburg, Abteilung Versicherungen, Kirchenallee 22, 20099 Hamburg**.

Restschuldversicherungen gleichen Kreditschulden im Falle von Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Todesfall aus. Diese über Banken vermittelten Kreditversicherungen sind meist mit hohen Provisionen verbunden und sie leisten in vielen Fällen nicht. Außerdem verteuert die Versicherung einen Kredit unnötig, denn Versicherungsprämie und Vermittlungsprovision werden zur Kreditsumme addiert, für die Zinsen zu zahlen sind.

© Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

<https://www.vzhh.de/themen/versicherungen/begruessungsschreiben-vom->

restschuldversicherer-gesucht